

**KUNDENINFORMATION
UND ALLGEMEINE
BEDINGUNGEN (AB) FÜR
VERSICHERUNG BEI
ERWERBSUNFÄHIGKEIT
INFOLGE VON KRANKHEIT
ODER UNFALL**

AUSGABE 09.2021

KUNDENINFORMATION

Liebe Kundin, lieber Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Lebensversicherungen interessieren.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag und zu uns als Vertragspartnerin. Wie im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgesehen, erhalten Sie diese Informationen vor Vertragsabschluss. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen weder die Allgemeinen Bedingungen (AB) noch die im Antrag festgehaltenen Informationen ersetzen.

Haben Sie Fragen oder Unklarheiten? Wir sind gerne persönlich für Sie da.

Herzliche Grüsse

Ihre Allianz

1. WER SIND WIR UND WIE KÖNNEN SIE SICH AN UNS WENDEN?

Vertragspartnerin ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Allianz), Postfach, CH-8010 Zürich. Allianz Suisse ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Wallisellen (Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen). Sie ist unter der Firmennummer CHE-105.961.752 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

Falls nichts anderes vereinbart wurde, können Sie sich mit allen wichtigen Mitteilungen und Anträgen schriftlich an unsere Direktion in Wallisellen wenden.

2. WAS IST VERSICHERT?

In unseren Lebensversicherungen können grundsätzlich folgende Risiken versichert werden:

- **Erlebensfall:** Bei Vertragsabschluss zahlen wir Ihnen die vereinbarte Leistung im Erlebensfall aus.
- **Todesfall:** Stirbt die versicherte Person während der Vertragslaufzeit, zahlen wir das vereinbarte Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Personen aus. Bei Kinderversicherungen kann zudem vereinbart werden, dass wir im Todesfall der versicherten erwachsenen Person die Prämien weiterbezahlen.
- **Erwerbsunfähigkeit:** Wird die versicherte Person während der Vertragslaufzeit wegen einer Krankheit erwerbsunfähig,
 - zahlen wir ihm oder ihr während dieser Zeit die vereinbarte Rente aus oder
 - bezahlen die Prämien weiter.Die Höhe dieser Leistungen wird abhängig vom Grad der Erwerbsunfähigkeit berechnet. Die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls kann wahlweise ebenfalls versichert werden.

Mehr Informationen zu den versicherten Risiken finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen (AB), der Offerte, im Antrag sowie in den allfällig angehängten Bestimmungen (zum Beispiel Zusatzbedingungen, Ergänzende Bedingungen oder Besondere Bedingungen).

Falls in Ihrem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei dieser Lebensversicherung um eine Summenversicherung. Bei einer **Summenversicherung** schulden wir Ihnen die Leistungen unabhängig davon, ob Sie wegen des versicherten Ereignisses eine Vermögenseinbusse erlitten haben und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist. Wir erbringen die Leistungen unabhängig von Leistungen Dritter.

3. WELCHE EINSCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE GIBT ES?

Die Allianz kann zum Beispiel in folgenden Fällen Leistungen kürzen oder verweigern:

- Wenn die versicherte Person **das versicherte Ereignis absichtlich herbeigeführt** hat. Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die Allianz auf das Kürzungsrecht
- Bei einem **Selbsttötungsversuch** oder absichtlicher Selbstverletzung
- Wenn die versicherte Person ihren **vertraglich vereinbarten Pflichten** nicht nachkommt und dies einen Einfluss auf das Schadenereignis hat (zum Beispiel das Schadenereignis zu spät anmeldet, die Schadenminderungspflicht missachtet oder die für die Leistungsprüfung nötigen Unterlagen nicht einsendet)
- Wenn das versicherte Ereignis auf eine bei Vertragsbeginn **bereits bestehende Krankheit** bzw. einen bereits vorgefallenen Unfall zurückzuführen ist
- Wenn das **versicherte Ereignis vertraglich ausgeschlossen** wurde

Bitte beachten Sie, dass dies nur die wichtigsten Einschränkungen und Ausschlüsse sind. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB), der Antrag sowie die allfällig angehängten Bestimmungen (zum Beispiel Zusatzbedingungen, Ergänzende Bedingungen oder Besondere Bedingungen).

4. WO GILT IHRE VERSICHERUNG?

Ihre Versicherung gilt weltweit. Falls Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, kann bei einer Rente infolge Erwerbsunfähigkeit der Versicherungsvertrag zwölf Monate nach Aufgabe des Wohnsitzes erlöschen.

5. WANN BEGINNT IHRE VERSICHERUNG? WANN ENDET SIE?

Ihr **Versicherungsvertrag** beginnt mit dem in der Police festgelegten Beginndatum und endet an dem ebenfalls dort festgehaltenen Ablaufdatum nach der vereinbarten Vertragslaufzeit. Vorzeitig kann die Versicherung in folgenden Fällen enden:

- Falls der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin die Auflösung des Vertrags wünscht
- Wenn die Allianz den Vertrag zum Beispiel bei Prämienzahlungsverzug oder Anzeigepflichtverletzung auflöst
- Im Todesfall des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, falls vereinbart

Dies sind nur die wichtigsten Gründe für eine vorzeitige Beendigung. Weitere Gründe sind in den Allgemeinen Bedingungen sowie im Versicherungsvertragsgesetz aufgeführt.

Die definitive **Versicherungsdeckung** beginnt bei Vertragsbeginn und endet bei Vertragsende.

Die **Leistungspflicht** bei Erwerbsunfähigkeit beginnt frühestens nach Ablauf der Wartefrist und dauert grundsätzlich bis zum Ende der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Vertragsende.

6. WIE SIND SIE ALS KUNDIN ODER KUNDE AN DEN ÜBERSCHÜSSEN DER ALLIANZ BETEILIGT?

Überschüsse setzen sich grundsätzlich aus dem Zins-, dem Risiko- und dem Kostenüberschuss zusammen:

- Sind die effektiv erwirtschafteten Kapitalerträge höher als der technische Zins, welcher der Berechnung einer garantierten Erlebensfallleistung zugrunde liegt, entsteht ein Zinsüberschuss.
- Weisen die Schadenfälle ein positives technisches Ergebnis gegenüber den Annahmen in den biometrischen Rechnungsgrundlagen aus, entsteht ein Risikoüberschuss.
- Fallen tiefere Kosten an als diejenigen, die in den Prämien enthalten sind, entsteht ein Kostenüberschuss.

Die Grundlagen, nach denen die Überschüsse ermittelt und Ihre Beteiligung daran berechnet wird, finden Sie zusammen mit den Grundsätzen und Methoden zur Verteilung in den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.

7. KÖNNEN SIE VOM VERTRAG ZURÜCKTRETEN BZW. IHN KÜNDIGEN?

Sie können Ihren Antrag oder Ihre Annahmeerklärung innerhalb von vierzehn Tagen kostenlos widerrufen. Der Widerruf muss spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist der Allianz mitgeteilt oder der Post übergeben sein.

Kommt die Versicherung zustande, können Sie diese nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs kündigen.

- **Bei reinen Risikoversicherungen**, für die ein Rückkauf gemäss den Vertragsbedingungen nicht möglich ist, werden der Vertrag und somit sowohl die Deckung als auch die Leistungspflicht aufgehoben.
- **Bei Lebensversicherungen**, die gemäss den Vertragsbedingungen einen Rückkauf ermöglichen, wird bei einer Kündigung der allfällige Rückkaufwert ausbezahlt. Bitte beachten Sie, dass ein Rückkauf mit finanziellen Nachteilen verbunden sein kann. Versicherungsdeckung und Leistungspflicht enden grundsätzlich ebenfalls bei Vertragsende.

8. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE ALS VERSICHERUNGSNEHMERIN ODER VERSICHERUNGSNEHMER?

Ihre wichtigsten Pflichten sind:

- Im Antrag alle Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten
- Uns einen Schadenfall innert 90 Tagen zu melden, nachdem das Ereignis eingetreten ist
- Im Leistungsfall bei den Abklärungen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht)
- Zur Schadenminderung beizutragen, zum Beispiel, indem Sie sich rechtzeitig einer fachärztlichen Untersuchung unterziehen, die Anweisungen des medizinischen Personals befolgen oder sich rechtzeitig bei der zuständigen IV-Stelle anmelden
- Ihre Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig zu bezahlen. Die Folgen des Prämienzahlungsverzugs sind in den Versicherungsbedingungen beschrieben.

Dies sind nur die wichtigsten Pflichten. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB), der Antrag sowie die allfällig angehängten Bestimmungen wie zum Beispiel Zusatzbedingungen, Ergänzende Bedingungen oder Besondere Bedingungen.

Bei Erwerbsunfähigkeitsrenten müssen Änderungen des Gesundheitszustands oder der Erwerbstätigkeit, die den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines bereits gemeldeten Falls nicht betreffen, der Allianz nicht gemeldet werden.

9. WAS MACHT ALLIANZ MIT IHREN DATEN?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Für die Erbringung unserer Dienstleistungen bearbeiten wir Ihre Personendaten unter Berücksichtigung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und – soweit anwendbar – der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Allianz (<http://www.allianz.ch/privacy>). Sofern wir für den Vertragsabschluss oder zur Durchführung des Vertrags besonders schützenswerte Personendaten (zum Beispiel Gesundheitsdaten, medizinische Berichte) benötigen, holen wir Ihre Einwilligung ein.



10. WELCHE PRÄMIEN SIND GESCHULDET UND WIE WERDEN DIESE BERECHNET?

Der Betrag der Prämie ist auf Ihrem Antrag festgehalten. Für Versicherungen mit periodischer Prämienzahlung wird die Prämie entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus erhoben. Für Versicherungen mit Einmalprämie ist die Prämie bei Abschluss einmalig zu bezahlen.

Im Antrag sind die jeweils pro Tarif für die Berechnungen verwendeten Tarifgrundlagen aufgeführt. Nachstehend die Erklärungen der Begriffe:

- **Technischer Zinssatz:** Der für die Tarifierung der jeweiligen garantierten Leistungen verwendete Zinssatz
- **EKM/EKF:** Die Sterbetafeln, die der Tarifierung von Kapitalversicherungen und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen
- **EIM/EIF:** Die Invaliditätstafeln, die der Tarifierung von Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen

Der **Zusatz «AS»** zeigt an, dass es sich um eine Allianz interne Tafel handelt. Fehlen die Buchstaben «AS», handelt es sich um Tafeln, die vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erstellt wurden. Die Zahl weist auf das Erstellungsjahr der Tafeln hin. Bei der Erstellung der Tafeln wird in der Regel auf die aktuellste Fünfjahres-Statistik des SVV zurückgegriffen.

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR	1	
1	PRODUKTBESCHREIBUNG VERSICHERUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE VON KRANKHEIT ODER UNFALL	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG	2
3	VERSICHERTE LEISTUNGEN	2
	3.1 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit	2
	3.2 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall	2
	3.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall	2
4	DEFINITIONEN	2
	4.1 Definition der Erwerbsunfähigkeit	2
	4.2 Erwerbsunfähigkeitsgrad	3
5	UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	3
	5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	3
	5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	3
6	ERHÖHUNG DER VERSICHERTEN ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE (AUSBAUVERSICHERUNG)	3
	6.1 Ereignisbezogene Erhöhung	3
	6.2 Terminbezogene Erhöhung	3
	6.3 Erhöhungsantrag	3
	6.4 Umfang und Grenzen der Erhöhung	4
	6.5 Ablehnung der Erhöhung aus gesundheitlichen Gründen	4
	6.6 Ablehnung der Erhöhung aus anderen Gründen	4
	6.7 Bedingungen für die Erhöhung	4
	6.8 Erhöhungen ausserhalb der Ausbauversicherung	4
7	WIDERRUF	4
8	BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	5
	8.1 Provisorischer Versicherungsschutz	5
	8.2 Definitiver Versicherungsschutz	5
9	ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	5
10	MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN	5
	10.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss	5
	10.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches	5
	10.3 Schadenminderungspflicht	6
	10.4 Meldepflicht bei Adressänderung	6
	10.5 Meldepflicht bei Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades	6
	10.6 Unverschuldete Vertragsverletzung	6
11	WARTEFRIST	6
	11.1 Berechnung	6
	11.2 Neuer Fall von Erwerbsunfähigkeit	6
	11.3 Rückfall	7
12	NEUBEURTEILUNG DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT UND ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSSE	7
	12.1 Leistungsprüfung	7
	12.2 Anpassungszeitpunkt	7
	12.3 Rückerstattung und Nachzahlung	7
13	BEGINN UND ENDE DES LEISTUNGSANSPRUCHES	7
14	GEFAHRSERHÖHUNG UND -MINDERUNG	7
15	FINANZIERUNG DER VERSICHERUNG	7
	15.1 Finanzierung mit periodischen Prämien	7
	15.2 Zahlstelle	8
16	PRÄMIENZAHLUNGSVERZUG	8
17	RÜCKKAUF UND PRÄMIENFREISTELLUNG DER VERSICHERUNG	8
18	DIE POLICE ALS KREDITINSTRUMENT	8
19	ANPASSUNG DER TARIFGRUNDLAGEN	8
20	ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG	8
21	MILITÄRDIENST, KRIEG ODER UNRUHEN	8
22	MITTEILUNGEN	9
	22.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers	9
	22.2 Mitteilungen von Allianz Suisse	9
23	BERATUNG BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN	9
24	ERFÜLLUNGORT	9

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) VERSICHERUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE VON KRANKHEIT ODER UNFALL

GLOSSAR

Erläuterungen zu in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen:

Versicherungsgesellschaft

Die Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst.

Versicherte Person

Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht.

Freie Vorsorge

Als freie Vorsorge (Säule 3b) werden alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge ohne die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bezeichnet. Dazu gehören insbesondere auch Lebensversicherungen.

Gebundene Vorsorge

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist Teil des Dreisäulenkonzepts. Steuerpflichtige Erwerbstätige können mit besonderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bezüglich der Prämien Selbstvorsorge betreiben. Die Mittel der Vorsorge müssen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen und werden bei Auszahlung voll als Einkommen besteuert.

Antrag

Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos, sowie die Versicherungsleistungen.

Police

In der Police werden die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers festgehalten.

Summenversicherung

Bei einer Summenversicherung sind die Leistungen unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist. Die Leistungen werden unabhängig von Leistungen Dritter erbracht.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Komplikationen während der Schwangerschaft und Niederkunft sowie die Beeinträchtigungen infolge der Schwangerschaft oder Niederkunft, die innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft eintreten, gelten nur dann als Krankheit, wenn die Schwangerschaft nach dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes begonnen hat.

Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat.

Den Unfällen gleichgestellt sind:

- unfreiwilliges Einatmen von plötzlich ausströmenden Gasen oder Dämpfen,
- unfreiwillige Einnahme von Giftstoffen,
- Infektionen oder Vergiftungen infolge eines Unfalles.

Wiederinkraftsetzung

Bei einem wiederinkraftgesetzten prämienfrei gestellten oder aufgehobenen Vertrag wird dieser wieder prämienpflichtig.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Allgemeinen Bedingungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1 PRODUKTBESCHREIBUNG VERSICHERUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE VON KRANKHEIT ODER UNFALL

Diese Erwerbsunfähigkeitsversicherung ist eine Summenversicherung zur Absicherung des Risikos der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person infolge von Krankheit. Wahlweise kann das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall bei Beginn der Versicherung eingeschlossen werden. Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall per Fälligkeitsdatum der nächsten Prämie ausgeschlossen oder eingeschlossen wird. Obligatorisch mitversichert ist die Zusatzversicherung Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall.

Der Versicherungsnehmer kann die Erwerbsunfähigkeitsversicherung entweder als gebundene Vorsorge (Säule 3a) oder als freie Vorsorge (Säule 3b) abschliessen. Die Finanzierung erfolgt durch periodische Prämienzahlung.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind im Antrag, der Police, in diesen Allgemeinen Bedingungen und in den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, untersteht der Versicherungsvertrag schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Spezielle Abmachungen gelten nur, wenn sie durch die Direktion von Allianz Suisse bestätigt sind.

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen zwingende liechtensteinische Bestimmungen dem VVG vor, wenn diese vom VVG abweichen. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein.

Bei Verträgen im Rahmen der gebundenen Vorsorge gehen die abweichenden Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen (BB) «Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a)» diesen Allgemeinen Bedingungen vor.

3 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Höhe der versicherten Rente ist in der Police festgehalten.

Bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person wird die Rentenhöhe in Abhängigkeit des nicht gerundeten Grades der Erwerbsunfähigkeit gemäss nachstehender Skala festgelegt. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit 70 % oder mehr, werden die vollen Leistungen erbracht.

Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 %, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Rentenhöhe
Unter 40 %	0 %
Ab 40 %	25 %
Ab 50 %	50 %
Ab 60 %	75 %
Ab 70 %	100 %

3.1 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit

Allianz Suisse schuldet bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartefrist eine Rente im Umfang der vorgenannten Skala. Die Rente ist jeweils am Ende eines Quartals des Versicherungsjahres zahlbar. Sie wird solange ausbezahlt, wie der Anspruch besteht, längstens jedoch bis vereinbartem Vertragsablauf.

3.2 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall

Wenn das Unfallrisiko miteingeschlossen ist, schuldet Allianz Suisse bei Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartefrist eine Rente im Umfang der vorgenannten Skala. Die Rente ist jeweils am Ende eines Quartals des Versicherungsjahres zahlbar. Sie wird solange ausbezahlt, wie der Anspruch besteht, längstens jedoch bis vereinbartem Vertragsablauf.

3.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Allianz Suisse übernimmt bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall die Prämienzahlungen gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) «Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall».

4 DEFINITIONEN

4.1 Definition der Erwerbsunfähigkeit

Bei einer erwerbstätigen Person liegt eine Erwerbsunfähigkeit vor, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbaren Krankheits- oder Unfallfolgen ganz oder teilweise weder ihren Beruf noch eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben im Stande ist. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie der Lebensstellung und den Fähigkeiten der versicherten Person angemessen ist, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

Bei einer nicht erwerbstätigen Person liegt eine Erwerbsunfähigkeit vor, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbaren Krankheits- oder Unfallfolgen ganz oder teilweise ausser Stande ist, sich in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z.B. Hausarbeit, Kinderbetreuung) zu betätigen oder eine angefangene Ausbildung weiterzuführen.

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur dann vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

4.2 Erwerbsunfähigkeitsgrad

Bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit aufgrund des erlittenen Erwerbsausfalls ermittelt. Hierzu wird das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat mit demjenigen verglichen, das die Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielt oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt noch erzielen könnte. Die Einbusse, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit. Zur Bestimmung des Erwerbsausfalls bei Arbeitnehmern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigen Einkommen etc.) und bei Selbstständigerwerbenden wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden zwei vollen Kalenderjahre herangezogen. Bei den übrigen Erwerbstätigen gilt das AHV-pflichtige Einkommen - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - für den Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Vergleichsbasis.

Ist die versicherte Person nicht erwerbstätig, so wird für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit darauf abgestellt, inwieweit die betreffende Person in ihrem gewohnten Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

5 UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

5.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Es besteht keine Deckung, wenn die Erwerbsunfähigkeit eintritt

- infolge Selbsttötungsversuches oder absichtlicher Selbstverletzung, unabhängig davon, ob Urteilsfähigkeit vorliegt oder nicht, oder
- bei aktiver Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder Unruhen, oder
- bei oder anlässlich der Ausübung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder eines Versuches dazu, oder wenn
- das versicherte Ereignis auf eine bei Vertragsbeginn bereits bestehende Krankheit bzw. bereits vorgefallenen Unfall zurück zu führen ist.

Besteht bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person keine Deckung, besteht in diesem Umfang sowie bei künftiger Erhöhung aus diesem Fall kein Leistungsanspruch.

Besteht bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person, welche einen Anspruch auf volle Rentenleistung hätte, keine Deckung, besteht kein Leistungsanspruch und der ganze Versicherungsvertrag wird aufgelöst.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung, wenn die Krankheit oder der Unfall, die eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, grobfahrlässig herbeigeführt wird.

6 ERHÖHUNG DER VERSICHERTEN ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE (AUSBAUVERSICHERUNG)

6.1 Ereignisbezogene Erhöhung

Der Versicherungsnehmer kann nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen bei

- Heirat oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Kindes durch die versicherte Person,
- Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person,
- Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf durch die versicherte Person.

6.2 Terminbezogene Erhöhung

Der Versicherungsnehmer kann eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen

- erstmals per Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Versicherung und
- danach jeweils alle fünf Jahre.

Die terminbezogene Erhöhung kann nicht mehr beantragt werden, wenn von der terminbezogenen Erhöhung zwei Mal hintereinander kein Gebrauch gemacht wurde.

6.3 Erhöhungsantrag

Der Antrag auf die ereignisbezogene Erhöhung muss unter Einreichung der notwendigen Belege innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Ereignis gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die ereignisbezogene Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente auf das nächste vertragliche Prämienfälligkeitsdatum nach Eingang des Erhöhungsantrags.

Der Antrag auf die terminbezogene Erhöhung muss innerhalb von drei Monaten vor dem periodischen Termin gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrenten auf den entsprechenden Termin.

In beiden Fällen muss die versicherte Person der Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente zustimmen. Die Zustimmung muss vom Versicherungsnehmer mit dem Antrag eingereicht werden.

6.4 Umfang und Grenzen der Erhöhung

Die versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente kann jeweils um höchstens 25 % erhöht werden. Die Summe der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrenten für die versicherte Person in allen bei Allianz Suisse bestehenden Einzel- Lebensversicherungsverträgen darf jedoch nach der Erhöhung CHF 18 000 pro Jahr nicht übersteigen.

Die Allianz Suisse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet für die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente denjenigen Tarif und diejenigen Versicherungsbedingungen anzuwenden, die im Zeitpunkt der Erhöhung für einen neuen Vertrag gelten. Massgebend ist in jedem Fall das Alter der versicherten Person im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgt. Die Dauer kann nicht über das vertragliche Schlussalter hinaus verlängert werden.

6.5 Ablehnung der Erhöhung aus gesundheitlichen Gründen

Der Antrag auf Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente kann von Allianz Suisse aus gesundheitlichen Gründen nur abgelehnt werden, wenn:

- im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist,
- die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, während vier Wochen oder länger eingeschränkt war, oder
- die versicherte Person in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, während vier Wochen oder länger aus gesundheitlichen Gründen in ärztlicher Behandlung war.

Die versicherte Person muss im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, drei entsprechende Fragen wahrheitsgemäss beantworten.

Der Antrag auf Erhöhung gilt als abgelehnt, wenn sich aus den Antworten auf die drei Fragen ergibt, dass einer der Ablehnungsgründe gegeben ist.

6.6 Ablehnung der Erhöhung aus anderen Gründen

Der Antrag auf Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente gilt von Allianz Suisse als abgelehnt, wenn im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf die Erhöhung gestellt wird:

- die versicherte Person das 50. Altersjahr vollendet hat,
- die versicherte Person so alt ist, dass sie das 50. Altersjahr im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgen würde, vollendet haben wird,
- der Vertrag infolge Prämienzahlungsverzug oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise prämienvfrei gestellt wurde,
- für die versicherte Person in diesem oder einem anderen bei Allianz Suisse bestehenden Versicherungsvertrag versicherte Leistungen bei

Erwerbsunfähigkeit (Rente oder Prämienbefreiung) beansprucht werden können oder eine Wartefrist bereits zu laufen begonnen hat,

- ein Erschwerungszuschlag wirksam ist, dessen Dauer im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgen würde, noch nicht abgelaufen sein wird,
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat, oder
- die versicherte Person ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat.

6.7 Bedingungen für die Erhöhung

Wird der Antrag auf Erhöhung angenommen, erfolgt die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente nur unter der Bedingung, dass im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgt:

- kein Prämienzahlungsverzug eingetreten ist,
- für die versicherte Person in diesem oder einem anderen bei Allianz Suisse bestehenden Versicherungsvertrag weder versicherte Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Rente oder Prämienbefreiung) beansprucht werden können noch eine Wartefrist zu laufen begonnen hat,
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat, und
- die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat.

Stellt Allianz Suisse, nachdem die Erhöhung erfolgt ist, fest, dass ein Ablehnungsgrund gemäss Ziffer 6.6 gegeben war oder die Bedingungen für die Erhöhung gemäss Ziffer 6.7 nicht erfüllt waren, wird die Erhöhung auf den Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 6.3 erfolgt ist, rückgängig gemacht.

Wusste Allianz Suisse jedoch, dass ein Ablehnungsgrund gemäss Ziffer 6.6 gegeben war oder die Bedingungen für die Erhöhung gemäss Ziffer 6.7 nicht erfüllt waren oder hätte sie dies wissen müssen, ist die Rückabwicklung der Erhöhung nicht möglich.

Wurden die Fragen gemäss Ziffer 6.5 nicht wahrheitsgemäss beantwortet, kann Allianz Suisse in Bezug auf die vereinbarte Erhöhung die gesetzlichen Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht geltend machen.

6.8 Erhöhungen ausserhalb der Ausbauversicherung

Eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente ausserhalb der vorstehenden Bestimmungen bedarf eines separaten Antrags und erfordert eine Gesundheitsprüfung aufgrund eines ausführlicheren Gesundheitsfragebogens.

7 WIDERRUF

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Antrag oder seine Annahmeerklärung für seine Versicherung innerhalb von vierzehn Tagen nach Abgabe seiner Erklärung kostenlos zu widerrufen.

Der Widerruf muss spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt oder der Post übergeben sein.

8 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

8.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Nach Eingang des Antrags des Versicherungsnehmers gewährt Allianz Suisse provisorischen Versicherungsschutz

- bis maximal CHF 250 000.-, frühestens jedoch ab dem vorgesehenen Vertragsbeginn. Dabei wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in Form einer einmaligen Kapitalleistung berücksichtigt, und
- pro Jahr bis maximal 75 % des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Massgebend ist das Einkommen im Kalendermonat vor der Antragsstellung.

Kein provisorischer Versicherungsschutz besteht, sofern

- die zu versichernde Person zu diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung ist oder unter ärztlicher Kontrolle steht, oder
- die zu versichernde Person nicht voll arbeitsfähig ist, oder
- das versicherte Ereignis auf eine vorbestehende Krankheit bzw. bereits vorgefallenen Unfall zurück zu führen ist.

Der provisorische Versicherungsschutz endet

- mit Absendung der Ablehnung des Versicherungsantrags durch Allianz Suisse, oder
- mit Eintreffen des Gegenvorschlags von Allianz Suisse beim Versicherungsnehmer, spätestens jedoch sieben Tage nach dessen Absendung, oder
- mit der Absendung der Widerrufserklärung durch den Versicherungsnehmer, oder
- mit Inkrafttreten des Hauptvertrags (Versicherungsbeginn), oder
- nach Ablauf von 8 Wochen.

8.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive Versicherungsschutz beginnt, sobald der Antrag des Versicherungsnehmers durch Allianz Suisse oder ein Gegenvorschlag von Allianz Suisse durch den Versicherungsnehmer in der vereinbarten Form angenommen wurde oder sobald die Police beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist, in beiden Fällen frühestens jedoch beim beantragten Versicherungsbeginn.

9 ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Vertragsablauf.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jeweils auf Ende Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen, frühestens jedoch auf Ende

des dritten Jahres nach Vertragsbeginn.

Vorzeitig endet er bei Tod der versicherten Person oder bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung. Bei Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

Verlegt die versicherte Person vor Ablauf der halben Versicherungsdauer ihren Wohnsitz ins Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), erlischt der Versicherungsvertrag zwölf Monate nach der Aufgabe des Wohnsitzes, sofern keine anders lautende Vereinbarung mit Allianz Suisse getroffen wurde.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr nach Art. 35a VVG zustehende Recht, den Vertrag zu kündigen.

10 MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

10.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

10.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Tritt eine Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder, falls miteingeschlossen, eine Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall ein, muss der Versicherungsnehmer diese Allianz Suisse spätestens nach 90 Tagen mitteilen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare (Anmeldung einer Erwerbsunfähigkeit, ärztliches Zeugnis) können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Wird Allianz Suisse der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen gemeldet, beginnt der Leistungsanspruch frühestens ab dem Datum an zu

laufen, an dem die Meldung der Erwerbsunfähigkeit auf der Direktion der Allianz Suisse eintrifft, sofern die vereinbarte Wartefrist abgelaufen ist.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und ärztliche Untersuchungen sowie Begutachtungen zu verlangen, die sie für die Prüfung der Leistungspflicht als nötig erachtet.

Allianz Suisse ist ebenfalls ermächtigt, bei sämtlichen in einen angemeldeten Versicherungsfall involvierten Stellen Akteneinsicht zu verlangen und den Sozialversicherungsträgern, insbesondere der Invalidenversicherungsstellen (IV-Stellen) sowie Unfallversicherern Akteneinsicht zu gewähren, um dadurch die Chance der Wiedereingliederung der versicherten Person ins Berufsleben zu verbessern.

Kosten, die für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses anfallen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Während der Prüfung des Leistungsanspruchs bleiben die Prämien auch dann weiterhin vollumfänglich geschuldet, wenn die Wartefrist bereits abgelaufen ist.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind und diese die Richtigkeit des Anspruches noch nicht festgestellt hat, ruht die Leistungspflicht.

Allianz Suisse überweist die Leistungen in der Vertragswahrung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

10.3 Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, mit allen zumutbaren Mitteln zur Schadenminderung beizutragen. Insbesondere hat sie die Pflicht, bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder, falls versichert, infolge Unfall einen Facharzt aufzusuchen und alle Anweisungen von Ärzten und anderem Gesundheitspersonal zu befolgen.

Zusätzlich muss die versicherte Person sich aktiv um die berufliche Wiedereingliederung oder die Wiederaufnahme der gewohnten Tätigkeiten und Aufgaben bemühen.

Allianz Suisse kann der versicherten Person zur Erfüllung der Schadenminderungspflicht eine angemessene Frist setzen. Kommt die versicherte Person ihrer Pflicht bis zur gesetzten Frist nicht nach, kann Allianz Suisse die Leistungen reduzieren oder einstellen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich bei der IV-Stelle anzumelden, sobald eine solche Anmeldung möglich ist. Ist nach zweijähriger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit noch keine Anmeldung bei der IV-Stelle erfolgt, ist Allianz Suisse berechtigt, die Leistungen einzustellen.

Eine Vergütung und Bevorschussung der Schaden-

minderungskosten durch Allianz Suisse wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. In Fällen, in denen Allianz Suisse aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Übernahme der Schadenminderungskosten verpflichtet ist, werden diese an die Versicherungsleistungen angerechnet, wodurch sich diese entsprechend reduzieren.

10.4 Meldepflicht bei Adressänderung

Jede Änderung der Kontaktangaben ist Allianz Suisse zu melden.

10.5 Meldepflicht bei Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse oder das Vorliegen einer wesentlichen ärztlichen Neubeurteilung ist Allianz Suisse binnen 30 Tagen zu melden. Als wesentlich gelten Änderungen und Neubeurteilungen, die Einfluss auf die Bemessung des Erwerbsunfähigkeitsgrades haben oder haben könnten.

Wird eine Änderung der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf dieser Frist gemeldet, behält sich Allianz Suisse das Recht vor, die Anpassung des Leistungsanspruchs frühestens ab dem Datum, an dem diese Meldung bei der Direktion der Allianz Suisse eintrifft, vorzunehmen.

10.6 Unverschuldete Vertragsverletzung

Ist zwischen Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

- dass die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder
- dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

11 WARTEFRIST

11.1 Berechnung

Für die Berechnung der Wartefrist und der versicherten Leistungen wird der Monat zu 30 bzw. das Jahr zu 360 Tagen gezählt.

11.2 Neuer Fall von Erwerbsunfähigkeit

Wird der Erwerbsunfähigkeitsgrad der versicherten Person in Folge einer anderen Ursache erhöht, wird für die Differenz zwischen altem und neuem Grad der Erwerbsunfähigkeit eine neue Wartefrist angerechnet. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Ursachen kann 100 % nicht überschreiten.

11.3 Rückfall

Wenn die Wartefrist abgelaufen ist und die versicherte Person nach Wiedererlangen der vollen Erwerbsfähigkeit innert Jahresfrist aus der gleichen Ursache einen Rückfall erleidet, der zu einer erneuten Erwerbsunfähigkeit führt und in diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz noch besteht, beginnt keine neue Wartefrist zu laufen.

12 NEUBEURTEILUNG DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT UND ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

12.1 Leistungsprüfung

Allianz Suisse kann jederzeit die Leistungspflicht überprüfen und anpassen ohne dass sich die Verhältnisse, insbesondere in Bezug auf den Gesundheitszustand der versicherten Person, verändert haben müssen.

12.2 Anpassungszeitpunkt

Ergibt die Überprüfung aufgrund einer medizinischen Neubeurteilung einen veränderten Erwerbsunfähigkeitsgrad, erfolgt die Änderung der Leistungen auf das Datum der Erstellung der Neubeurteilung.

Ergibt eine medizinische oder wirtschaftliche Überprüfung der Verhältnisse einen veränderten Erwerbsunfähigkeitsgrad, erfolgt die Änderung der Leistungen per Datum der Änderung der Verhältnisse.

12.3 Rückerstattung und Nachzahlung

Reduziert sich der Leistungsanspruch, ist Allianz Suisse berechtigt, vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung zu viel bezahlter Renten und die Nachzahlung der Prämien zu verlangen. Rückerstattungs- und Nachzahlungsanspruch kann durch Allianz Suisse mit zukünftigen Leistungen verrechnet werden, soweit die Verrechnung nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

Erhöht sich der Leistungsanspruch, sind die Prämien im bisherigen Umfang zu entrichten bis die Prüfung des Leistungsanspruches durch Allianz Suisse abgeschlossen ist. Zuviel bezahlte Prämien werden zurückerstattet und zu wenig ausgerichtete Renten nachvergütet.

13 BEGINN UND ENDE DES LEISTUNGSANSPRUCHES

Der Anspruch auf die Ausrichtungen der Erwerbsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Ablauf der Wartefrist. Während der Prüfung des Leistungsanspruches sind keine Renten fällig, ungeachtet, ob die Wartefrist noch läuft oder bereits abgelaufen ist.

Der Leistungsanspruch besteht so lange, als die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen andauert und ihr Grad nicht unter 40 % sinkt, oder bis er aus anderen Gründen erlischt, längstens jedoch bis zum Vertragsablauf.

Vorzeitig endet der Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung bei Tod der versicherten Person sowie zudem auch dann, wenn der Vertrag aus anderen Gründen, namentlich infolge einer Kündigung oder infolge eingestellter Prämienzahlung aufgelöst wird, ausser wenn bei Rentenleistungen aufgrund von zwingender Gesetzesvorschrift ein Anspruch auf Weiterausrichtung besteht.

Wenn bei Auflösung des Vertrages aufgrund von zwingender Gesetzesvorschrift Anspruch auf die weitere Ausrichtung von Rentenleistungen besteht, hat Allianz Suisse das Recht, diesen Anspruch per Wirkungsdatum der Auflösung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers in Kapitalform abzugelten. Nach diesem Wirkungsdatum ist eine Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades oder eine neue Erwerbsunfähigkeit aus neuer Ursache oder gleicher Ursache mit neuer Wartefrist nicht mehr versichert und wird nicht mehr berücksichtigt, unabhängig davon, ob Allianz Suisse von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht.

Über den Erlösungszeitpunkt hinaus ausbezahlte Leistungen sind vom Versicherungsnehmer im vollen Umfang zurückzuerstatten.

14 GEFAHRSERHÖHUNG UND -MINDERUNG

Die Prämie hängt von der von Allianz Suisse gebildeten Berufsklasse ab, der die versicherte Person aufgrund der bei Vertragsabschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit zugeteilt ist.

Wurde die Berufstätigkeit bei Vertragsabschluss falsch angegeben, werden die versicherten Leistungen aufgrund der vereinbarten Prämie und des Prämienatzes derjenigen Berufsklasse, der die versicherte Person aufgrund der tatsächlich bei Vertragsabschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit angehörte, rückwirkend per Vertragsbeginn angepasst.

Wechselt die versicherte Person nach Abschluss des Vertrages die Berufstätigkeit, kann Allianz Suisse eine Zuteilung zur entsprechenden Berufsklasse vornehmen. Macht der Versicherungsnehmer von seinem gesetzlichen Recht Gebrauch, eine Prämienreduktion aufgrund einer Gefahrminderung zu verlangen, so berücksichtigt Allianz Suisse bei einer Prämienanpassung die seit Vertragsschluss bzw. der letzten Prämienanpassung eingetretenen gefahrmindernden Umstände gleichermassen wie die gefahrserhöhenden, soweit sie den Vertrag nicht kündigt.

15 FINANZIERUNG DER VERSICHERUNG

15.1 Finanzierung mit periodischen Prämien

Die periodischen Prämien sind jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus in der

Vertragswahrung zu bezahlen.

Die erste Premie ist bei Vertragsabschluss fallig.
Falligkeitsdatum und Zahlungsperiode fur die
Folgepremien sind in der Police festgehalten.

15.2 Zahlstelle

Samtliche Zahlungen sind auf das von der Direktion von
Allianz Suisse bezeichnete Konto zu leisten.

16 PRAMIENZAHLUNGSVERZUG

Kommt der Versicherungsnehmer der Pflicht zur
Pramienzahlung nicht rechtzeitig nach, wird er unter
Hinweis auf die Verzugsfolgen gemahnt. Die daraus
entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

Sollte der Versicherungsnehmer die Einzahlung
einschliesslich der Mahnkostenpauschale nicht innerhalb
von vierzehn Tagen vom Versand der Mahnung an
gerechnet leisten, erlischt der Versicherungsschutz unter
gleichzeitiger Auflosung des Vertrages mit dem Ablauf
der Mahnfrist.

17 RUCKKAUF UND PRAMIENFREISTELLUNG DER VERSICHERUNG

Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine
Risikoversicherung, welche weder zuruckgekauft noch
pramienfrei gestellt werden kann.

18 DIE POLICE ALS KREDITINSTRUMENT

Allianz Suisse gewahrt kein verzinsliches Policendarlehen
auf diese Versicherung. Auch ist die Abtretung,
Verpfandung oder Belehnung der Versicherung
ausgeschlossen.

19 ANPASSUNG DER TARIFGRUNDLAGEN

Allianz Suisse ist berechtigt, bei wesentlicher anderung
der fur den anwendbaren Tarif dieser Hauptversicherung
massgebenden kalkulatorischen Grundlagen, die
Pramien auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres
zu erhohen. Die Pramien erhohung wird dem
Versicherungsnehmer spatestens 30 Tage vor Beginn des
folgenden Versicherungsjahres angezeigt. Bei laufenden
Renten kann die Erhohung der Premie erst auf den
Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Anspruch
auf die laufende Rente vollstandig erlischt.

Nach Bekanntgabe einer Pramien erhohung kann der
Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag oder
den von der Erhohung betroffenen Teil der Versicherung
spatestens auf den Zeitpunkt kundigen, auf den die
Pramien erhohung in Kraft treten wurde.

Unterlasst der Versicherungsnehmer die Kundigung oder
trifft die Kundigung nicht vor dem Zeitpunkt, auf den die

Pramien erhohung in Kraft treten wurde, bei der Direktion
von Allianz Suisse ein, gilt die Pramien erhohung als
genehmigt.

20 UBERSCHUSSBETEILIGUNG

Die Versicherung ist an den uberschussen von Allianz
Suisse beteiligt. Die Einzelheiten sind in den Erganzenden
Bedingungen zur uberschussbeteiligung
geregelt.

21 MILITARDIENST, KRIEG ODER UNRUHEN

Die nachfolgenden Bestimmungen uber das
Vertragsverhaltnis im Kriegsfall gelten einheitlich fur
Versicherungen mit Todesfalleistungen aller in der
Schweiz tatigen Lebensversicherungs-Gesellschaften:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen
Neutralitat sowie zur Handhabung von Ruhe und
Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische
Handlungen, gilt als Militardienst in Friedenszeiten und ist
als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen
ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Fuhrt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in
kriegsahnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom
Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag
geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fallig wird. Ob
die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und
ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhalt, ist
unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch
den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten
Schaden, soweit sie Versicherungen betreffen, fur welche
diese Bedingungen gelten.

Die Feststellung dieser Kriegsschaden und der
verfugbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des
Kriegs-Umlagebeitrages und dessen
Tilgungsmoglichkeiten - gegebenenfalls durch Kurzung
der Versicherungsleistungen - erfolgen durch Allianz
Suisse im Einverstandnis mit der schweizerischen
Aufsichtsbehorde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages
Leistungen aus der Versicherung fallig, so ist Allianz
Suisse befugt, fur einen angemessenen Teil die Zahlung
bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der
aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu
welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Allianz
Suisse im Einverstandnis mit der schweizerischen
Aufsichtsbehorde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im
Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben,
werden von der schweizerischen Aufsichtsbehorde
festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Allianz Suisse das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Allianz Suisse behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung ausdrücklich vorbehalten.

22 MITTEILUNGEN

22.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers

Grundsätzlich ist für alle Mitteilungen, Erklärungen und Änderungsanträge die Schriftform nötig.

Für folgende Geschäftsvorfälle können die Mitteilungen neben der Schriftform wahlweise auch per E-Mail übermittelt werden:

- Adressänderungen oder Anträge auf Änderung der Zahlungsart
- Widerruf gemäss Ziffer 7
- Kündigung gemäss Ziffer 9
- Gefahrminderung gemäss Ziffer 14

Allianz Suisse behält sich vor, Abklärungen zur Identifikation des Absenders vorzunehmen. Bei Kündigung und Widerruf beginnen allfällige Fristen erst nach abgeschlossener Identifikation zu laufen. Unabhängig von der gewählten Form und Kommunikationsmittel sind alle Mitteilungen, Erklärungen und Änderungsanträge an die Direktion von Allianz Suisse zu richten.

Vorbehalten bleiben allfällige weitere Vereinbarungen der Parteien über digitale Kommunikationskanäle.

22.2 Mitteilungen von Allianz Suisse

Allianz Suisse ist berechtigt, Mitteilungen an die letzte ihr bekannte schweizerische oder liechtensteinische Adresse des Versicherungsnehmers oder eines mandatierten Vertreters zu richten.

23 BERATUNG BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Allianz Suisse steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich

In der Westschweiz:

Ombudsman de l'assurance privée et de la SUVA
Case postale 2252
2001 Neuchâtel 1

Im Tessin:

Fondazione Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva
Casella postale 5371
6901 Lugano

24 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist die Direktion von Allianz Suisse. Für die Verpflichtungen von Allianz Suisse ist es der Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Hat der Versicherungsnehmer Wohnsitz im Ausland, so ist der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Allianz Suisse die Direktion von Allianz Suisse.